



# Kantonsschule Büelrain Winterthur

## Weisungen zum Absenzenwesen

(angepasst ans neue Disziplinarreglement für Mittelschulen vom 2. Februar 2015  
Beschluss des GK vom 30.06.2020/in Kraft ab 19.08.2024)

Diese Weisungen sind KBW-interne Ausführungsbestimmungen zum  
Disziplinarreglement der Mittelschulen, Kanton Zürich.

- 1.** Fachlehrpersonen tragen Absenzen und Verspätungen am Ende jeder Lektion im elektronischen Abszenzensystem (Intranet) ein.  
Die Klassenlehrer/-innen kontrollieren regelmässig pro Schüler/-in den kumulierten Stand aller Lektionen mit Absenzen und Verspätungen.
- 2.** Erreicht ein/e Schüler/in ein Total von 40 Absenzen (entschuldigte und unentschuldigte Absenzen), wird er/sie von der Schulleitung zu einem Abszenzengespräch vorgeladen.  
Die Schulleitung entscheidet in Folge über allfällige weitere Massnahmen.
- 3.** Als eine (1) unentschuldigte Absenz (U) gelten:
  - a. Jede Verspätung ab dem dritten Eintrag im Abszenzensystem (U\_V).
  - b. Jede einzelne, unentschuldigt versäumte Lektion (U).

Absenzen ohne getätigte Abmeldung im Intranet bis vor der jeweiligen Lektion oder ohne Visum der Klassenlehrperson im Absenzenheft innerhalb von 5 Unterrichtstagen gelten als unentschuldigt und werden pro Lektion gezählt.  
Wer den Unterricht wegen Krankheit frühzeitig verlässt, meldet sich ebenfalls via Abszentool vor der jeweiligen Lektion im Intranet ab. Kommt es zu keiner Abmeldung im Intranet, gelten die Absenzen als unentschuldigt.

Bei mehr als vier Tagen Absenz wegen Krankheit oder Unfall wird ein Arztzeugnis verlangt. In begründeten Fällen kann auch für kürzere Abwesenheiten ein Arztzeugnis verlangt werden.
- 4.** Im Wiederholungsfall oder bei selektiven Absenzen (absichtlich und/oder wiederholt im gleichen Fach oder der gleichen Lektion, bei Prüfungen u.ä.) können Absenzen mehrfach gezählt werden.
- 5.** Die Absenzen werden semesterweise gezählt. Die Zählung der Absenz beginnt mit dem Tag der Notenabgabe im Vorsemester und endet am Tag vor Notenabgabe im laufenden Semester. Mit Beschluss des Klassenkonvents können unentschuldigte Absenzen (U) in das folgende Semester übertragen werden.
- 6.** Mit Schülern/-innen, die im laufenden Semester 5 unentschuldigte Absenzen kumuliert haben, führt die Klassenlehrperson ein Gespräch, in welchem Situation und Massnahmen besprochen und festgehalten werden (s. auch Interventionskonzept). Dieses Gespräch entspricht einer „mündlichen Ermahnung gemäss Disziplinarreglement“. Ein Kurzprotokoll des Gesprächs wird von beiden unterzeichnet. Die Klassenlehrperson informiert die Schulleitung. Die Schulleitung informiert anschliessend die Eltern.



- 7.** Bleibt nach dem Gespräch eine Verbesserung aus und haben sich deshalb weitere 5 unentschuldigte Absenzen kumuliert, vereinbart die Klassenlehrperson via Sekretariat ein Gespräch der Schülerin/des Schülers mit der Schulleitung oder einer von der Schulleitung bezeichneten Lehrperson. Eine Kopie der Unterlagen wird vorher übergeben.
- 8.** Die Schulleitung trifft mindestens folgende Massnahmen:
  - a. Schriftlicher Verweis gemäss Disziplinarreglement. Der Schülerin/dem Schüler wird das rechtliche Gehör gewährt. Der schriftliche Verweis hat Gebühren gemäss Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden zur Folge.
  - b. Die Schülerin/der Schüler muss während mindestens 10 Schulwochen auf einer Kopie des Klassenstundenplans jede besuchte Lektion von der Lehrperson visieren lassen. Nicht besuchte Lektionen werden durchgestrichen und gegenüber der Schulleitung schriftlich entschuldigt. Diese Unterlagen sind jede Woche nach der letzten Lektion der Klasse im Briefkasten des Sekretariats einzuwerfen. Wird diese Massnahme ordnungsgemäss umgesetzt, gilt wieder das normale Verfahren.
- 9.** Sind die Entschuldigungen nach Einschätzung der Schulleitung nicht stichhaltig oder werden die verfügbaren Aufgaben nicht wahrgenommen, verfügt die Schulleitung weitere Sanktionen gemäss Disziplinarreglement.
- 10.** Das Aussetzen einer Massnahme kann an Bedingungen geknüpft werden.
- 11.** Die Schulleitung kann in besonderen Fällen von den Massnahmen nach Ziff. 7 und 8 abweichen.



# Absenzen-Übersicht

## Krankheit, Unfall oder andere unvorhergesehene Absenz

- Schülerinnen und Schüler melden sich mit dem Abszumentool im Intranet («Vom Unterricht abmelden») vor Beginn der Lektion ab und geben die Dauer und den Grund ihres Fernbleibens an
- Bei Rückkehr in die Schule, ausgefülltes und von der elterlichen Sorge unterschriebenes Absenzenheft mitbringen
- innerhalb von 5 Tagen der Klassenlehrperson zeigen

## Verspätungen

- Das Absenzenheft ist innert 5 Schultagen der Klassenlehrperson vorzulegen.
- Jede Verspätung ab dem dritten Eintrag gilt als unentschuldigte Absenz.

## Vorhersehbare Absenzen

(besondere Feiertage, Familienanlass, Arzttermin, Militär, Sportwettkampf, etc.)

- Begründete Dispensationen sind mindestens 10 Kalendertage vor dem Termin mit dem Dispensationsformular (Intranet) und den zusätzlichen Dokumenten (Bestätigungsschreiben, Marschbefehl, Terminkarte, Aufgebot o.ä.) einzureichen.
- Arzt- und Zahnarztbesuch sind in die schulfreie Zeit zu verlegen. Falls dies nicht möglich ist, müssen die entsprechenden Gesuche möglichst früh im Voraus mit dem Dispensationsformular (Intranet) eingereicht werden.
- Bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler müssen die Erziehungsberechtigten das Dispensationsformular unterzeichnen.

## Weisungen zum Sportunterricht (z.B. bei Verletzungen)

- In jedem Fall in der Sportlektion erscheinen. Die Sportlehrperson entscheidet über zumutbares Programm oder andere Aufgaben.
- Falls über einen längeren Zeitraum kein Sport möglich ist, muss ein ärztliches Zeugnis unaufgefordert der Sportlehrperson vorgelegt werden.
- Ein ärztliches Zeugnis dispensiert die Schüler/den Schüler von einer sportlichen Aktivität, jedoch nicht von der Anwesenheitspflicht. Nach Rücksprache mit der Sportlehrperson kann die Schüler / der Schüler für eine bestimmte Zeit vom Sportunterricht dispensiert werden.

## Unterrichtsstoff und Prüfungen

- Wegen Absenzen oder Urlaub verpasster Unterrichtsstoff muss in angemessener Zeit nachgearbeitet werden
- Versäumte Prüfungen werden unter Umständen auch in der unterrichtsfreien Zeit nachgeholt



# Jokertage

## Grundsatz

Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.

Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende jedes Schuljahres.

## Antrag

Der Antrag erfolgt online über das Intranet, mindestens 10 Tage im Voraus.

## Sperrtage

Bei besonderen Veranstaltungen (Sporttage, Sonderwochen, Klassenlager, Klassenreisen, IMS ZLI, HMS Alludo) dürfen keine Jokertage bezogen werden.

Schülerinnen und Schüler dürfen an Schultagen, an denen sie Abschlussprüfungen und Semesterprüfungen ablegen oder ihre Abschlussarbeiten präsentieren, keine Jokertage beziehen.

## Unterrichtsstoff und Prüfungen

- Wegen Absenzen oder Urlaub verpasster Unterrichtsstoff muss in angemessener Zeit nachgearbeitet werden
- Versäumte Prüfungen werden unter Umständen auch in der unterrichtsfreien Zeit nachgeholt